

9/SN - 45/ME XXI

Österreichische Hochschülerschaft
AUSTRIAN NATIONAL UNION OF STUDENTS



An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1017 Wien

Wien, am 15. 5. 2000

Fai/259


Betr.: BMBWK, GZ 52.500/3-I/D/2(VII/D/2)/2000
Novelle des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an Universitäten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei erlauben wir uns, die Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zur Novelle des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an Universitäten in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Wir ersuchen, unsere Anregungen bzw. Vorschläge zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Faißt
Vorsitzender

Kopie ergeht an:
Bundesministerium für ~~BEU~~ Bildung, Wissenschaft und Kultur

KTO 025-68004
BLZ 20 111

Körperschaft öffentlichen Rechts
Lichtensteinstraße 13, A-1090 Wien
(+43-1) 310 88 80-0 | (+43-1) 310 88 80-36
oeh@oeh.ac.at | <http://www.oeh.ac.at>
Kto.Nr. 032103012/00 BLZ 11000



Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten

Hochschülerschaftsgesetz 1998 – HSG 1998

Stellungnahme der Österreichischen Hochschulerschenschaft

Allgemeiner Teil

Die Österreichische Hochschulerschenschaft begrüßt die Intention des Gesetzgebers, das Hochschulerschenschaftsgesetz dahingehend zu ändern, dass die Studierenden an Fachhochschulen Mitglieder der Österreichischen Hochschulerschenschaft werden und eine eigene Vertretungsstruktur, so wie sie von Vertretern der Fachhochschul-Studierenden gewünscht wird, erhalten.

Bereits im Zuge der Novelle des HSG 1999 hat die Österreichische Hochschulerschenschaft ihrem Wunsch Ausdruck verliehen, dass auch Studierende an Fachhochschulen und somit alle Studierenden des tertiären Bildungssektors Mitglieder der Österreichischen Hochschulerschenschaft werden. In Gesprächen mit Vertretern der Fachhochschul-Studierenden wurde das im Entwurf durchgeführte Modell der Vertretungsstruktur entwickelt.

Aufbauend auf die Erfahrungen mit der Mitgliedschaft der Akademie-Studierenden bei der ÖH wurde mit den Vertretern der Studierenden an Fachhochschulen das im Gesetzesentwurf realisierte Modell entwickelt und dem Bildungsministerium vorgestellt.

Zentrales Anliegen der Vertreter der Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen war, dass die Vertretungsstruktur, im Unterschied zum Vorschlag im HSG in der Version der Novelle zum HSG 1999 (BGBl I Nr. 95/99) nicht in einer, der schulischen Vertretung ähnlichen Jahrgangsstruktur, sondern vielmehr in einer jahrgangsunabhängigen Studiengangsstruktur geregelt sein soll.

Diesem Wunsch kommt der vorliegende Entwurf nach.

Weiters wird den Fachhochschul-Studiengangsvertretungen Finanzhoheit eingeräumt. In einer, der Regelung für Universitätsvertretungen nachgestalteten Bestimmung, sind die oder der Vorsitzende der Fachhochschul-Studiengangsvertretung gemeinsam mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter bis zu Beträgen im Gegenwert von ca. öS 70.000,- zeichnungsberechtigt.

Um das Vier-Augen-Prinzip an den Fachhochschul-Studiengängen (also ohne Beteiligung der Wirtschaftsreferentin oder des Wirtschaftsreferenten der Bundesvertretung) wahren zu können wird daher eine Wahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern, die auch die Funktion der Kassierin bzw. des Kassiers ausüben, eingeführt.



Da die Fachhochschul-Studiengangsvertretungen - im Unterschied zu den Universitätsvertretungen - keine Rechtspersönlichkeit besitzen, bleiben die hoheitlich verwalteten Budgets der Fachhochschul-Studiengangsvertretungen jedoch Bestandteil des Budgets der Bundesvertretung. Die Fachhochschul-Studiengangsvertretungen werden daher verpflichtet, jährlich bis spätestens 30. 7. der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten der Bundesvertretung eine Abrechnung vorzulegen, die er oder sie in seinem/ihrer Jahresabschluss berücksichtigen kann.

So wird es auch in den erläuternden Bemerkungen des gegenständlichen Entwurfs ausgeführt.

Eine Befristung für die Abrechnung durch die Akademie- und Fachhochschul-Studiengangsvertretung fehlt aber im vorliegenden Entwurf des Gesetzestextes.

Wir regen daher an eine entsprechende Bestimmung z.B. in § 41 Abs 4 aufzunehmen (einen Textvorschlag unterbreiten wir im besonderen Teil).

Gleicherart wird den **Akademievertretungen** Finanzhoheit eingeräumt. In der Praxis der Zusammenarbeit zwischen den Akademievertretungen und der Bundesvertretung hat sich die Tatsache, dass die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent der Bundesvertretung gemeinsam mit der oder dem Vorsitzenden der Akademievertretung zeichnungsberechtigt ist, als technisch schwierig handhabbar erwiesen.

Durch die Einräumung der Finanzhoheit soll die finanzielle Abwicklung vereinfacht werden. Die Vorsitzenden haften gemeinsam mit den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern für die richtige Verwendung der Mittel.

Auf Wunsch der (im Herbst 1999 erstmals) gewählten Vertreter der Akademiestudierenden wird die Regelung der Studierendenvertretung an den Akademien gleich wie an den Fachhochschul-Studiengängen geändert.

Es sollen nicht mehr für jeden Jahrgang eines Studiengangs Jahrgangssprecherinnen und Jahrgangssprecher gewählt werden, vielmehr sind, abhängig von der Größe des Studiengangs, 3 bis 5 Vertreterinnen oder Vertreter für jeden Studiengang zu wählen. Alle gewählten Studiengangsvertreterinnen und -vertreter bilden die Akademievertretung, die wiederum eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter wählt.

Die Vorsitzenden der Akademievertretungen bilden die entsprechende Vorsitzendenkonferenz.

Euro-Beträge

Bezüglich der Umrechnung der Beträge in € regt die ÖH an, bei allen Beträgen, die nicht Zahlungen der Studierenden bewirken, runde €-Beträge in das Gesetz aufzunehmen.



Rein verfahrensrechtliche Beträge (also insbesondere bei der Umrechnung der für die Zeichnungsberechtigung maßgeblichen Beträge - § 33) sollten jedenfalls runde €-Beträge (z.B. runde 100) verwendet werden. Aus deren Herabsetzung oder Anhebung erwächst niemandem ein wirtschaftlicher Vor- oder Nachteil.

Aber auch die Mindestbeträge der den Akademien, Fachhochschulen und Universitätsvertretungen zu überweisenden Beträge (§ 30) sollten in runden €-Beträgen ausgeführt werden.

Durch die Verwendung runder Beträge ist das Verhältnis der verschiedenen Beträge zueinander leicht erkenntlich und die Rechtssicherheit verbessert.

Aktives und Passives Wahlrecht für alle Studierenden

Entsprechend der Diskussion - auch auf europäischer Ebene - über das passive Wahlrecht auch von Mitgliedern von Berufsvertretungskörpern, die nicht Staatsbürger eines Vertragsstaates des EWR-Abkommens sind, fordern wir sämtlichen Mitgliedern der Österreichischen Hochschulenschaft das aktive und passive Wahlrecht einzuräumen.

Weiters begrüßt die Österreichische Hochschulenschaft legislative Anpassungen, bringt jedoch in einigen Punkten abweichende Vorschläge im besonderen Teil ein.

Durchführung einer Briefwahl bzw. einer Wahl auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung

Ähnlich wie im Arbeiterkammergesetz mit der Formulierung in § 19 („...oder auf dem Postweg“..) die Möglichkeit der Einführung der Briefwahl auf dem Verordnungsweg vorgesehen ist, ersuchen wir in das HSG eine Bestimmung aufzunehmen, derzufolge die Durchführung der ÖH-Wahl auf dem Postweg oder mittels elektronischer Datenübertragung ermöglicht wird.

An der Universität in Osnabrück wurde bereits eine Wahl der Studierendenvertreter auf elektronischen Weg durchgeführt, die Einführung eines ähnlichen Modells wäre auch für die Österreichische Hochschulenschaft wünschenswert.

Einen konkreten Formulierungsvorschlag (z.B. für einen neu zu schaffenden § 48a) erlauben wir uns in Kürze zu unterbreiten.

Da die Österreichische Hochschulenschaft die Novelle in ihrer Gesamtheit begrüßt, erlauben wir uns, im besonderen Teil nur zu den Punkten Stellung zu nehmen, zu denen wir Änderungsvorschläge einbringen oder ergänzende Anmerkungen vorbringen möchten.



Besonderer Teil

Zu Z 4: § 4a Abs 5

Diese Regelung wird begrüßt.

Zu § 7 Abs 1 Z 5

Durch die Änderung der Vertretungsregelung an den Fachhochschul-Studiengängen müsste diese Bestimmung wie folgt lauten:

„5. Die Vorsitzenden der Fachhochschul-Ausschüsse“

§ 7 Abs 2 Z 6

Das Wort „weitere“ sollte gestrichen werden. Es sind (außer in Satzungen) nirgends Ausschüsse vorgesehen, das Wort „weitere“ ist somit geeignet, falsche Schlüsse zu verursachen.

Z 6: § 7a Abs 4

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass es zu Schwierigkeiten kommen muss, wenn die Vorsitzenden einander widersprechende Beschlüsse der Bundesvertretung und der Vorsitzendenkonferenz durchführen müssen. Wir regen daher an, die vorgeschlagene Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Z 7: § 8 Abs 2

Der neue § 8 (2) des HSG soll lauten:

„Der Bundesvertretung der Studierenden können von einzelnen Universitätsvertretungen Aufgaben im Einvernehmen übertragen werden. Von dieser Möglichkeit der Kompetenzübertragung ist die Entsendung in Universitätsgremien ausgenommen.“

Begründung: Es ist nicht sinnvoll, wenn die Bundesvertretung in das Entsendungsrecht der wahlwerbenden Gruppen an den Universitätsvertretungen eingreift. In Universitätsgremien soll nur nach dem Stimmenverhältnis des jeweiligen Organs entsendet werden dürfen. Den Erläuterungen ist auch zu entnehmen, dass diese Möglichkeit beseitigt werden soll.

Weitere Einschränkungen werden als nicht notwendig erachtet.

Z 9: § 15 Abs 2 Z 2:

Diese Umformulierung dient der Vereinfachung und wird expressis verbis begrüßt.

**Z 10: § 17 Abs 2 Z 2:**

Wie Z 9

§ 20 Abs 6 soll lauten:

„(6) Betreut ein Institut oder eine Klinik mehr als eine Studienrichtung, eine davon jedoch überwiegend, so entsendet die Studienrichtungsvertretung der überwiegend betreuten Studienrichtung Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter in die Instituts- oder Klinikkonferenz. Betreut ein Institut oder eine Klinik mehr als eine Studienrichtung, aber keine davon überwiegend, so geht das Recht zur Entsendung der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter auf das, den betroffenen Studienrichtungsvertretungen gemeinsame übergeordnete Organ über.“

Dann müsste man noch folgende Bestimmungen umformulieren:

In § 18 (Aufgaben der StRV), Z. 2. „Entsendung und Abberufung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern, außer in den Fällen des § 20 Abs 6, in die Instituts- oder Klinikkonferenz und in die Studienkommission;“

§ 16 (Aufgaben der FV), Z.2. „Entsendung und Abberufung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern in die Instituts- und Klinikkonferenzen, gemäß § 20 Abs 6 sowie in die Kollegialorgane, Kommissionen und Unterkommissionen der Fakultät; sowie“

§ 14 (Aufgaben der UV), Z. 5. „Entsendung und Abberufung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern in die Instituts- und Klinikkonferenzen gemäß § 20 Abs 6, in das oberste Kollegialorgan der Universität sowie dessen Kommissionen und Unterkommissionen und in staatliche Behörden;“

Z 11: § 20a

Die neue Regelung entspricht dem ausdrücklichen Wunsch der gewählten Vertreter der Akademiestudierenden und wird sehr begrüßt.

Zur Klarstellung ersuchen wir jedoch um Aufnahme des folgenden Passus in die Erläuternden Bemerkungen:

„Die Regelung der Wahl der Studiengangsvertretung stellt somit klar, dass Kontaktstudierende in dem Studiengang aktiv und passiv wahlberechtigt sind, zu dem ihre Lehrveranstaltungen überwiegend zuordenbar sind.“

Auf Wunsch der Studierendenvertreter an Akademien ersuchen wir darüber hinaus die Frist in § 20 a Abs 4, innerhalb derer die Wahl abzuhalten ist, von einem Monat ab Beginn des Studienjahres auf 6 Wochen zu verlängern, um den Akademien ein gesetzeskonformes Vorgehen zu erleichtern.

**Z 12: § 20c:**

Auch das Modell für die Fachhochschul-Studiengangsvertretungen wurde gemeinsam mit Vertretern der Studierenden an Fachhochschul-Studiengängen ausgearbeitet und auf deren Wunsch hin adaptiert. Wir begrüßen daher die vorgeschlagenen Regelungen.

Entsprechend dem Wunsch der Akademiestudierenden könnte auch in § 20c Abs 3 die Frist für die Durchführung der Wahl von 1 Monat auf 6 Wochen verlängert werden.

Z 14: § 21 Abs 1 Z 9:

Diese Änderung wurde auch auf Vorschlag der Österreichischen Hochschülerschaft eingeführt. Sie soll sicherstellen, dass Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter an Akademien und Fachhochschul-Studiengängen den Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern an Universitäten gleichgestellt sind. So sollen nicht nur Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter, die den gewählten Organen angehören, als Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter gelten, sondern auch solche, die von diesen Organen entsandt wurden (z.B. in die Studienkommissionen).

Da die Mitglieder von Kollegialorganen (z.B. Studienkommissionen) oft einen beträchtlichen Teil der laufenden Arbeit erledigen, aber nicht notwendigerweise Mitglieder der gewählten Vertretungen sein müssen, begrüßen wir die Gleichstellung mit den gewählten Vertreterinnen und Vertretern sehr.

Z 17: § 29 Abs 2 und 3

In Zusammenhang mit der Zahlscheininskription an zahlreichen Universitäten ist es nur unter einem erheblichen Mehraufwand möglich, den Jännerindex, der regelmäßig im April verlautbart wird, als Anpassungswert zu verwenden. Die entsprechenden Zahlscheine werden in regelmäßiger Übung gemeinsam mit der Bestätigung über die Meldung der Fortsetzung des Studiums im vorangegangenen Semester mitgeschickt, die Zahlscheine für das Wintersemester werden also ab Februar verschickt. Die Festlegung mit dem Jännerindex macht eine zusätzliche Aussendung an alle Studierenden nötig.

Die Änderung und Einführung der Anpassung an den Juni-Index wird daher begrüßt.

Die Vorgängerbestimmung im HSG 1973 (§ 20 Abs 2) hat eine Rundungsbestimmung für den ÖH-Beitrag (jetzt Studierendenbeitrag) vorgesehen. Diese wurde im HSG 98 nicht berücksichtigt, der Studierendenbeitrag ist daher zur Zeit auf Groschen genau festzusetzen.

Die Einführung der Rundungsbestimmung wird daher sehr begrüßt.



Jedenfalls sollte die Regelung aber frühestens im WS 2001/2002 in Kraft gesetzt werden, da die Vorlaufzeiten zur Zahlscheinproduktion sehr lange sind und die Zahlscheine von einigen großen Universitäten für das Sommersemester 2001 bereits in Druck sind.

Zu § 30

Bezüglich der Aufteilung der Mittel aus Studierendenbeiträgen für Universitätsvertretungen normiert § 30 Abs 5, 2. Satz derzeit, dass die Verteilung nach Maßgabe der Zahl der Studierenden zu erfolgen hat, wobei ein zur Führung der notwendigen Einrichtungen ausreichender Mindestbetrag jedenfalls zuzuweisen ist.

Um welchen Mindestbetrag es sich handelt ist jedoch nicht bestimmt und liegt somit im Ermessensspielraum der Bundesvertretung, d.h. de facto in einer politisch gebildeten Mehrheit der Bundesvertretungsmandatare. Dies bedeutet auch, dass die Höhe und die Art der Verteilung der Grundbeträge, die auch determiniert, welche Mittel in der „Restverteilung“ nach Studierendenzahlen ausgeschüttet werden, von Jahr zu Jahr grundlegend verschieden sein könnte, beispielsweise insbesondere bei einer Änderung der eine Mehrheit bildenden Mandatare der BV (so beispielsweise jedes 2. Jahr nach den Wahlen). Nun ist bereits grundsätzlich im wirtschaftlichen Bereich eine gewisse Kontinuität und auch Vorausplanbarkeit nicht nur wünschenswert, sondern auch erforderlich. Im besonderen ist aber zu bedenken, dass hier durch einen Verteilungsbeschluss der Bundesvertretung die Budgets der Universitätsvertretungen determiniert werden, wobei es insbesondere im Fall kleinerer Universitäten durchaus möglich ist, dass kein einziger ihrer Studierenden auch Mandatar der Bundesvertretung ist. Zwar besteht über die Vorsitzendenkonferenz bereits ein gewisses Mitspracherecht (§30 Abs 6 und 7), es wird jedoch angeregt, diesen sensiblen Bereich aus Schutzüberlegungen insbesondere für kleinere Universitäten heraus und um eine längere wirtschaftliche Vorausplanung zu ermöglichen durch die Festlegung fixer Grundbeträge neu zu gestalten.

Dabei ist zu beachten, dass es sich dabei um keine gänzlich neue Gestaltungsart handelt. Sowohl für die Akademien als auch für die Fachhochschulen sind fixe Grundbeträge im HSG vorgesehen.

In Abänderung des Modells für die Akademien und Fachhochschulen empfiehlt sich jedoch ein im Verhältnis zur Studierendenzahl degressives Grundbetragsmodell, da die Studierendenzahldifferenzen sehr groß sind, was sich im Rahmen Restverteilung in absoluten Zahlen (nicht pro Studierender/ Studierendem!) zugunsten der größeren Universitäten auswirkt. Die ÖH schlägt daher vor, eine gesetzliche Regelung in Anlehnung an das derzeitige, auf BV-Beschluss beruhende Modell (siehe Beilage) zu treffen.

Weiters ersuchen wir, die Beträge auf ganze 100 € zu runden.

Z 18: § 30 Abs 8 bis 10:

Die Beträge in den Absätzen 8 und 9 sollten auf ganze 100 € gerundet werden.

In § 30 Abs 10 soll das Wort Juni auf November geändert werden.



Zu § 31 und Z 19 (§ 31 Abs 4)

Im Sinne der Kontrollmöglichkeit durch die Studierenden ist es sinnvoll, das Datum, zu dem der Jahresabschluss zur Einsicht aufliegt, im Medium der Österreichischen Hochschülerschaft zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung des Aufliegens des Jahresvoranschlags dient weder der Rechtssicherheit noch der Kontrolle. Bei der Einführung der geltenden Bestimmung handelte es sich offensichtlich um ein Redaktionsversehen. Tatsächlich ist die Vorlage des Jahresabschlusses sinnvoll. Daher gibt es ähnliche Bestimmungen z.B. auch in den §§ 22f GmbHG bzw. § 125 AktG

Das Aufliegen des Jahresvoranschlags bzw. dessen Ankündigung ist hingegen nirgends vorgesehen. Auf die entsprechende Bestimmung kann daher verzichtet werden.

Entgegen den Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen der vorliegenden Novelle wird im vorgeschlagenen Gesetzestext keine Befristung der Abrechnung für die Akademievertretung und die Fachhochschul-Studiengangsvertretung vorgenommen.

Da wir uns aber den Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen jedoch voll anschließen können, schlagen wir folgende Formulierung vor:

In § 31 erhält der bisherige Abs 4 die Bezeichnung Abs 5 und im zweiten Satz wird das Wort „Jahresvoranschlag“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt. Der bisherige Abs 5 erhält die Bezeichnung Abs 6

§ 31 Abs 4 lautet:

„Die oder der stellvertretende Vorsitzende einer Akademievertretung und einer Fachhochschul-Studiengangsvertretung (Kassierin oder Kassier) hat jedes Jahr einen schriftlichen Jahresabschluss mit Stichtag 30. Juni zu verfassen und nach Gegenzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bis spätestens Ende Juli an die Wirtschaftsreferentin oder den Wirtschaftsreferenten der Bundesvertretung zu übermitteln.“

Zu § 32 Abs 4

Der 3. Satz sollte lauten:

"Bei Hochschülerschaften mit mehr als 4000 Mitgliedern hat die Buchführung auch eine Vermögensrechnung zu enthalten."

Nach HSG 73 war vorgesehen, dass Hochschülerschaften mit mehr als 2.500 **ordentlichen** Hörern auch eine Vermögensrechnung zu führen haben.

HSG 98 geht richtigerweise von der Anzahl der zahlenden Mitglieder, also auch von den außerordentlichen Studierenden, aus. Allerdings wurde bei der Neuerlassung des HSG 1998 vergessen, die Anzahl entsprechend abzuändern.



Wir ersuchen daher dringend um Korrektur der Grenze und schlagen als neue Grenze die Zahl von **4000 Mitgliedern** vor.

Zu Z 20: § 32 Abs 5:

Auch hier sollte ein runder €-Betrag (z.B. 400 €) vorgesehen werden.

Zu Z 21: § 33 Abs 2 bis 7

Auch hier sollten die €-Beträge auf ganze 100 gerundet werden. Das Verhältnis der Beträge zueinander (so wie bei den bisherigen Schilling-Beträgen) soll dabei in übersichtlicher Form gewahrt bleiben.

Zu Z 22: § 34 Abs 2:

Die Verordnung durch die Bundesministerin oder den Bundesminister stellt einen schwerwiegenden Eingriff des Bundes in den Selbstverwaltungskörper dar.

Statt dessen regt die Österreichische Hochschüler*innenvertretung an, dass die Verordnungsermächtigung der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschüler*innenvertretung (einem Organ der Österreichischen Hochschüler*innenvertretung) eingeräumt wird.

Das selbe gilt für § 48 Abs 3 (Z 24)

Zu § 40 Abs 3:

§ 40 Abs 3 soll lauten:

(3) Gibt es weniger **Kandidatinnen und Kandidaten** als die **Hälfte der** für eine Studienrichtungsvertretung zu **vergebenden Mandate** so hat die Wahl zu unterbleiben. In diesem Fall hat an Universitäten mit Fakultätsgliederung die Fakultätsvertretung, an Universitäten ohne Fakultätsgliederung die Universitätsvertretung deren Aufgaben zu übernehmen

Z 23 und Z 24: § 39 Abs 6 und § 48:

Wie schon in der Stellungnahme zu Z 22 ausgeführt, stellt die Verordnungsermächtigung in § 48 Abs 3 an die Bundesministerin oder den Bundesminister einen schwerwiegenden Eingriff in einen Selbstverwaltungskörper dar. Die Österreichische Hochschüler*innenvertretung spricht sich daher mit aller Vehemenz gegen die vorgeschlagene Regelung aus!

Statt dessen schlägt die Österreichische Hochschüler*innenvertretung vor, der Wahlkommission bei der Österreichischen Hochschüler*innenvertretung die Verordnungsermächtigung gemäß Abs 3 einzuräumen.



Nur unter dieser Voraussetzung wäre die Österreichische Hochschülerschaft mit einer Streichung von § 39 Abs 6, 2. Satz einverstanden

Gegen die Verordnungsermächtigung gemäß § 48 Abs 1 und Abs 2 bestehen von Seiten der ÖH keine Bedenken bzw. wird eine entsprechende Verordnungsermächtigung ausdrücklich begrüßt.

Der § 47 soll wie folgt erweitert werden:

(1) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat ehestmöglich nach der Verlautbarung des Wahlergebnisses zur konstituierenden Sitzung des jeweiligen Organs einzuladen.

(2) Die Mandatarinnen und Mandatare mit Ausnahme jener der Studienrichtungsververtretungen können sich bei Sitzungen nur durch Ersatzpersonen (§ 41 Abs. 1) vertreten lassen. Die Mandatarinnen und Mandatare haben die Ersatzpersonen in der konstituierenden Sitzung oder in der ersten Sitzung nach einer späteren Mandatzuweisung bekanntzugeben. Die spätere Bekanntgabe einer anderen Ersatzperson ist zulässig. Demnach können diese Ersatzpersonen bei jeder Sitzung umnominiert werden. Eine Umnominierung ist zu protokollieren.

(3) Ist die bekanntgegebene Ersatzperson verhindert oder hat die Mandatarin oder der Mandatar keine Ersatzperson bekanntgegeben, so kann sie oder er sich durch eine andere Ersatzperson, die dem jeweiligen Wahlvorschlag zu entnehmen ist, vertreten lassen. Die Vertretungsbefugnis ist durch eine gerichtlich, notariell oder durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einer Wahlkommission beglaubigte Vollmacht nachzuweisen. Die Mandatarin oder der Mandatar kann die Vertretungsbefugnis auch durch Protokollierung in der Sitzung der Bundesvertretung an die Ersatzperson weitergeben.

Zu Z 27 und 28: § 52 Abs 3 Z 3 und 4:

Da es bei der Nominierung im ersten Semester der anzuwendenden neuen Bestimmung zu Problemen gekommen ist, begrüßen wir diese Änderung.

Z 29 und 30: §§ 56 Abs 5 und 6

Die Österreichische Hochschülerschaft bevorzugt ein Inkrafttreten der Bestimmungen mit 1. Juli (wenn dies legislativ möglich ist) aus den folgenden Gründen:

1. Da die Novelle auch Belange des Budgets betrifft, müssten die Wirtschaftsreferenten, wenn die Novelle mit 1. September in Kraft tritt, mit Inkrafttreten der Novelle die Jahresvoranschläge umschreiben. Da das Wirtschaftsjahr mit 1. Juli beginnt, wäre bei gleichzeitigem Inkrafttreten des Gesetzes ein Umschreiben während des laufenden Wirtschaftsjahres nicht notwendig.



2. Die Erfahrung mit der Eingliederung der Akademien in die ÖH und mit der Durchführung erstmaliger Wahlen an den Akademien im WS 99/00 haben gezeigt, dass die erstmalige Anwendung des neuerlassenen HSG ohne Vorlaufzeit zu Schwierigkeiten führen kann.

Wenn die Novelle mit 1. Juli 2000 in Kraft tritt ist es möglich, sowohl die Studierenden als auch die Verantwortlichen für die Durchführung der Wahlen an Fachhochschul-Studiengängen rechtzeitig über den Inhalt des Gesetzes zu informieren und so Anlaufschwierigkeiten zu vermeiden.

Gleiches gilt natürlich auch für die Akademien, da ja die Wahlen an Akademien nach diesem Entwurf anders durchzuführen sind als bisher.

Die Betragsänderungen in €-Beträge sollten wie die anderen Änderung mit 1. Juli in Kraft treten, jedoch erst mit 1. 7. 2001 Wirksamkeit entfalten.

Grund für diese Überlegung ist die Tatsache, dass der Studierendenbeitrag für das Wintersemester 2001/2002 ja bereits im Frühjahr 2001 festzusetzen ist (der Studierendenbeitrag für das Wintersemester 2000/2001 ist gem. HSG bereits festgesetzt). Würde die neue Betrags-Regelung mit 1. 7. 2000 Wirksamkeit entfalten, könnte die Höhe des Studierendenbeitrags nachträglich rechtswidrig (weil in Schilling festgesetzt) werden.

Außerdem ist darauf zu verweisen, dass die Wirtschaftsreferentinnen und –referenten zur Zeit mit der Ausarbeitung der Jahresvoranschläge für das Studienjahr 2000/2001 beschäftigt sind. Diese Jahresvoranschläge sind gemäß geltender Rechtslage in Schilling abzufassen. Würde die Novelle mit 1. 7. Oder 1. 9. 2000 in Kraft treten und Wirksamkeit entfalten würden auch die Jahresvoranschläge invaliditieren.

Zu § 58 Abs 3

1. In Bezug auf die provisorische Satzung regt die Österreichische Hochschülerschaft an, dass, falls die Bundesvertretung bis zum 30. 6. 2000 keine Satzung zur Genehmigung vorgelegt hat, die Satzung der größten Universität, die bis zu diesem Zeitpunkt genehmigt wurde, für die Bundesvertretung – bis zur Genehmigung einer eigenen Satzung – in Kraft tritt.

Die Verordnung einer Satzung durch die Bundesministerin wäre ein Eingriff in die autonomen Rechte eines Selbstverwaltungskörpers, dem in keiner Weise zugestimmt werden kann.

2. Sollte die Bestimmung aber – entgegen dem Wunsch der Österreichischen Hochschülerschaft – eingeführt werden, so fordern wir, dass die provisorische Satzung mit dem Zeitpunkt, zu dem eine neue Satzung von der Bundesvertretung zur Genehmigung vorgelegt wird, befristet ist.

StudZahl ges	472.728
ÖH-Beitrag/Sem	187,00
Gesamt	88.400.136,00
VersBeitr/Sem	4,84
Versicherung	-2.288.003,52
Zu verteilende Mittel	86.112.132,48

Schlüssel	28,5:71,5
BV	24.541.958
Uvs	61.570.175

Grundbeträge:		
Studierende/Sem	Studierende/Jahr	Betrag
< 2.500	< 5.000	850.000
2.501 - 15.000	5.001 - 30.000	800.000
15.001 - 25.000	30.001 - 50.000	700.000
25.001 - 50.000	50.001 - 100.000	500.000
> 50.000	> 100.000	100.000

Hochschülerschaften	Studierende		Gesamt	Rel. StudZahl	Grundbetrag	Restverteilung	Gesamt	Ges. (Vorjahr)	Differenz
	SS 99 ¹	WS 99/00 ²							
Kunst Linz	607	746	1.353	0,29%	850.000	138.298	988.298	976.979	11.319
Biku Wien	679	771	1.450	0,31%	850.000	148.213	998.213	990.657	7.556
Ang. Wien	821	892	1.713	0,36%	850.000	175.095	1.025.095	1.028.424	-3.329
MuHo Graz	1.231	1.312	2.543	0,54%	850.000	259.934	1.109.934	1.112.328	-2.394
Mozarteum	1.613	1.701	3.314	0,70%	850.000	338.742	1.188.742	1.162.957	25.786
Montan Leoben	1.956	2.968	4.924	1,04%	850.000	503.310	1.353.310	1.295.856	57.454
Vet.Med.	2.153	2.382	4.535	0,96%	850.000	463.548	1.313.548	1.320.165	-6.618
MuHo Wien	2.488	2.598	5.086	1,08%	800.000	519.869	1.319.869	1.378.143	-58.274
Uni Klagenfurt	6.136	7.142	13.278	2,81%	800.000	1.357.219	2.157.219	2.099.801	57.418
Boku Wien	5.831	5.871	11.702	2,48%	800.000	1.196.127	1.996.127	2.034.066	-37.939
TU Graz	9.980	10.968	20.948	4,43%	800.000	2.141.212	2.941.212	3.074.836	-133.624
Uni Salzburg	12.288	13.540	25.828	5,46%	800.000	2.640.024	3.440.024	3.361.458	78.566
Uni Linz	13.276	14.578	27.854	5,89%	800.000	2.847.113	3.647.113	3.608.884	38.230
TU Wien	18.656	19.492	38.148	8,07%	700.000	3.899.321	4.599.321	4.767.619	-168.299
WU Wien	17.538	22.599	40.137	8,49%	700.000	4.102.627	4.802.627	4.983.466	-180.838
Uni Innsbruck	27.148	29.641	56.789	12,01%	500.000	5.804.722	6.304.722	6.404.529	-99.808
Uni Graz	31.995	31.311	63.306	13,39%	500.000	6.470.861	6.970.861	6.092.185	878.675
Uni Wien	70.052	79.768	149.820	31,69%	100.000	15.313.941	15.413.941	15.692.914	-278.973
Gesamt	224.448	248.280	472.728	100,00%	13.250.000	48.320.175	61.570.175	61.385.267	184.908

¹gemäß HBV-Endabrechnung

²gemäß Kontoeingängen